

Rs. C-148/02 (Garcia Avello), Urteil des Gerichtshofs vom 02.10.2003 – Slg. 2003, S. I-11613.

Vorbemerkungen:

Ähnlich wie in der Rechtssache Grzelczyk (Fall 133) geht es in diesem Urteil im Grundsatz erneut um eine gegen den Aufnahmestaat gerichtete Anwendung von Art. 18 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 AEUV. Allerdings weist dieser Fall mehrere Besonderheiten auf. So besaßen die im Zentrum der Rechtssache stehenden Kinder des Klägers im Ausgangsverfahren neben der spanischen Staatsangehörigkeit ihres Vaters auch die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates (Belgien). Ferner hatten die Kinder – im Gegensatz zu ihrem Vater – wohl nie von der Freizügigkeit in tatsächlicher Hinsicht Gebrauch gemacht, sodass einige Verfahrensbeteiligte vor dem EuGH von einem rein internen Sachverhalt ausgingen. Sodann betrifft die Anwendung der unionsrechtlichen Vorschriften das Namensrecht, eine Materie, die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verblieben ist. Letzteres wurde zwar auch durch den EuGH betont. Allerdings hätten die Mitgliedstaaten auch in diesen Fällen Unionsrecht zu beachten, insbesondere das Freizügigkeitsrecht nach Art. 21 Abs. 1 AEUV. Dessen Einschlägigkeit im Falle der Kinder begründete der Gerichtshof allein mit der spanischen Staatsangehörigkeit und lehnte insoweit ein – völkerrechtlich zulässiges – ausschließliches Abstellen auf die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates ab, soweit die Ausübung der Freizügigkeit betroffen ist. Im Rahmen der Anwendung des Art. 18 Abs. 1 AEUV schließlich stellte der EuGH nicht auf eine zulasten der Kinder gehende Ungleichbehandlung ab, sondern auf eine nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung nicht vergleichbarer Sachverhalte (Diskriminierung durch Gleichbehandlung aufgrund fehlender Differenzierung = „faktische Diskriminierung“). Dieser Prüfungsansatz ist an sich nicht ungewöhnlich. Der Gerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung, dass eine Diskriminierung sowohl vorliegt, wenn vergleichbare Sachverhalte ungleich, als auch, wenn nicht vergleichbare Sachverhalte gleich behandelt werden. Dennoch ist anzumerken, dass die Rechtssache Garcia Avello zu den sehr wenigen Entscheidungen zählt, in denen er die „zweite Seite“ des Diskriminierungsverbots explizit zur Anwendung gebracht hat. Hierfür verglich er die Situation der sowohl die belgische als auch die spanische Staatsangehörigkeit besitzenden Kinder im Hinblick auf die Namensbildung mit der Situation von belgischen Staatsbürgern. Da die Kinder von Herrn Garcia Avello bereits in Spanien mit einem abweichenden Namen registriert waren, musste Belgien diese Namen anerkennen und folglich von der (gleichen) Anwendung des belgischen Namensrechts in ihrem Fall absehen. Im Ergebnis bestand daher ein Anspruch auf eine Besserstellung gegenüber Inländern. Ein Anspruch auf Anerkennung eines im EU-Ausland eingetragenen Namens kann auch Inländern zugutekommen, die keine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, wie das Urteil in der Rs. Grunkin und Paul verdeutlicht (Rs. C-353/06, siehe DeLuxe). Darin wandte sich ein in Dänemark geborener und teilweise auch dort lebender Deutscher gegen die Anwendung des deutschen Namensrechts, wonach die Eintragung eines Doppelnamens bei einem Kind nicht möglich ist, wenn die Eltern selbst verschiedene Nachnamen führen. Infolgedessen wurde der in Dänemark rechtmäßig eingetragene Doppelname durch das deutsche Standesamt nicht anerkannt. Da es in

diesem Fall nicht um eine Benachteiligung wegen einer EU-ausländischen Staatsangehörigkeit nach Art. 18 Abs. 1 AEUV geht, stützte der EuGH sein Urteil ausschließlich auf Art. 21 Abs. 1 AEUV, der auch Benachteiligungen wegen der Grenzüberschreitung erfasst. Dieser Unterscheidung folgen weitere Urteile (vgl. etwa Sayn-Wittgenstein, Rs. C-208/09, Slg. 2010, S. I-13693).

Sachverhalt:

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein spanischer Staatsangehöriger namens Garcia Avello, lebte mit seiner belgischen Ehefrau zusammen in Belgien. Ihre beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder besitzen sowohl die belgische als auch die spanische Staatsangehörigkeit. In die Geburtsurkunde der Kinder trug der belgische Standesbeamte nach belgischem Recht den Namen ihres Vaters als ihren Familiennamen ein. Hiergegen wandten sich die Eltern und beantragten die Änderung des Nachnamens der Kinder in Übereinstimmung mit der im spanischen Recht verankerten Übung, wonach sich der Nachname der Kinder aus dem ersten Nachnamen des Vaters und dem ersten Nachnamen der Mutter zusammensetzt. Der Antrag wurde von den Behörden mit dem Verweis auf das belgische Recht abgelehnt, auch lägen keine hinreichenden Gründe vor, um eine in solchen Fällen in den Vorschriften vorgesehene Ausnahme zu machen. Hiergegen klagte der Vater als gesetzlicher Vertreter seiner Kinder vor dem vorlegenden Gericht. Der EuGH bezog seine Ausführungen auf die Kinder des Klägers und begründete die Eröffnung des Anwendungsbereichs des EG-Vertrags im Sinne des Art. 12 Abs. 1 EG (jetzt: Art. 18 Abs. 1 AEUV) über das Aufenthaltsrecht der Kinder nach Art. 18 Abs. 1 EG (jetzt: Art. 21 Abs. 1 AEUV), obwohl nicht dargelegt wurde, dass die Kinder tatsächlich von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätten. Schließlich stellte er einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 EG fest.

Aus den Entscheidungsgründen:

[21] Artikel 17 EG verleiht jeder Person den Status eines Unionsbürgers, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt (siehe u. a. Urteile vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-224/98, D’Hoop, Slg. 2002, I-6191, Randnr. 27). Da die Kinder von Herrn Garcia Avello die Staatsangehörigkeit zweier Mitgliedstaaten besitzen, steht ihnen dieser Status zu.

(...)

[24] In den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen u. a. Situationen, in denen es um die Ausübung der im EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten geht, namentlich um die Ausübung der in Artikel 18 EG verliehenen Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten (Urteil vom 24. November 1998 in der Rechtssache C-274/96, Bickel und Franz, Slg. 1998, I-7637, Randnrn. 15 und 16, sowie Urteile Grzelczyk, Randnr. 33, und D’Hoop, Randnr. 29).

[25] Zwar fällt das Namensrecht beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch müssen diese bei der Ausübung dieser Zuständigkeit gleichwohl das Gemeinschaftsrecht beachten (vgl. analog Urteil vom 2. Dezember 1997 in der Rechtssache C-336/94, Dafeki, Slg. 1997, I-6761, Randnrn. 16 bis 20), insbesondere die Vertragsbestimmungen über die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten (vgl. u. a. Urteil vom 23. November 2000 in der Rechtssache C-135/99, Elsen, Slg. 2000, I-10409, Randnr. 33).

[26] Die in Artikel 7 EG vorgesehene Unionsbürgerschaft bezweckt jedoch nicht, den sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages auf interne Sachverhalte auszudehnen, die keinerlei Bezug zum Gemeinschaftsrecht aufweisen (Urteil vom 5. Juni 1997 in den Rechtssachen C-64/96 und C-65/96, Uecker und Jacquet, Slg. 1997, I-3171, Randnr. 23).

[27] Ein solcher Bezug zum Gemeinschaftsrecht besteht aber bei Personen, die sich in einer Situation wie derjenigen der Kinder von Herrn Garcia Avello befinden, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten.

[28] Dem steht nicht entgegen, dass die Betroffenen des Ausgangsverfahrens zugleich die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats, in dem sie sich seit ihrer Geburt aufhalten, besitzen, die nach Auffassung der Behörden dieses Mitgliedstaats deshalb die einzige von diesem anzuerkennende Staatsangehörigkeit ist. Es ist nämlich nicht Sache eines Mitgliedstaats, die Wirkungen der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats dadurch zu beschränken, dass er eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Ausübung der im Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten verlangt (vgl. in diesem Sinne insbesondere Urteil vom 7. Juli 1992 in der Rechtssache C-369/90, Micheletti u. a., Slg. 1992, I-4239, Randnr. 10). Im Übrigen begründet Artikel 3 des Haager Übereinkommens, auf das sich das Königreich Belgien beruft, um bei mehreren Staatsangehörigkeiten, von denen eine die belgische ist, nur seine eigene anzuerkennen, für die Vertragsstaaten keine Verpflichtung, sondern nur die Möglichkeit, dieser Staatsangehörigkeit den Vorrang vor jeder anderen Staatsangehörigkeit einzuräumen.

[29] Unter diesen Umständen können sich die Kinder des Klägers des Ausgangsverfahrens auf das Recht aus Artikel 12 EG berufen, hinsichtlich der Regeln, nach denen sich ihr Familienname bestimmt, nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert zu werden.

(...)

[31] Das Diskriminierungsverbot verlangt nach ständiger Rechtsprechung, dass gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt und ungleiche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden (vgl. u. a. Urteil vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C-354/95, National Farmers' Union u. a., Slg. 1997, I-4559, Randnr. 61). Eine solche Behandlung wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhte und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Zweck stünde, der mit den nationalen Rechtsvorschriften verfolgt würde (vgl. insbesondere Urteil D'Hoop, Randnr. 36).

(...)

[34] Mithin ist zu prüfen, ob sich diese beiden Personengruppen in der gleichen Situation befinden oder ob sich im Gegenteil ihre Situationen voneinander unterscheiden und sie dann aufgrund des Diskriminierungsverbots als belgische Staatsangehörige, die, wie die Kinder von Herrn Garcia Avello, auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, verlangen können, anders als die Personen, die nur die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, behandelt zu werden, es sei denn, dass die beanstandete Behandlung durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

(...)

[45] Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die Artikel 12 EG und 17 EG dahin auszulegen sind, dass sie es den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats verwehren, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Antrag auf Änderung des Namens in diesem Staat wohnender minderjähriger Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit, derjenigen dieses Staates und derjenigen eines anderen Mitgliedstaats, abzulehnen, wenn dieser Antrag darauf gerichtet ist, dass diese Kinder den Namen führen können, den sie nach dem Recht und der Tradition des zweiten Mitgliedstaats hätten.